

Auszug aus der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 9. März 2013

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. und
- b) ab 1. Januar 2014 um weitere 2,95 v.H.

2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV-Prakt-L werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. Januar 2013 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und
- b) ab 1. Januar 2014 um 2,95 v.H.

III. Sonstiges Tarifrecht

1. Erholungsurlaub

a) § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-L erhält folgende Fassung:

„Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

b) Der § 9 Absatz 1 Satz 1 TVA-L BBiG erhält folgende Fassung:

„Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.“

Information aus dem SMWK - Festsetzung des Erholungsurlaubs für die Tarifbeschäftigten

Für die Tarifbeschäftigten wird Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben vom 28. März 2013 informierte das SMF über die Neuregelung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten aufgrund der Tarifeinigung vom 9. März 2013. Im Vorgriff auf den von den Tarifvertragsparteien noch abzuschließenden Änderungsstarifvertrag ist das SMF damit einverstanden, die in der Tarifeinigung unter Nr. III. 1. a) vereinbarte tarifliche Neuregelung des Erholungsurlaubs in § 26 Abs. 1 Satz 2 TV-L für die Feststellung des Urlaubsanspruchs für das Kalenderjahr 2013 nunmehr umzusetzen.

Die bisher genannten Maßgaben/Vorbehalte für die Feststellung des endgültigen Urlaubsanspruchs und die Urlaubsbewilligung für das Kalenderjahr 2013 sowie für den Abschluss von Arbeitsverträgen bei Neueinstellungen sind damit gegenstandslos.

Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr nunmehr 30 Arbeitstage.

Falls bei Ihnen für das Jahr 2013 der Urlaub entsprechend der Altersstaffelung mit weniger als 30 Tagen festgelegt wurde werden Sie gebeten, Ihren Urlaubsschein zur Neufestsetzung den Sekretariaten zuzuleiten.

Urlaubsregelung für Beamte:

Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden diskriminierungsfreien Regelung ist der sich aus § 2 Abs. 3 Sächsische Urlaubsverordnung (SächsUrIVO) ergebende Urlaubsanspruch für 2013 festzusetzen (gemäß Altersstaffelung: 26, 29 oder 30 Tage bei Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche).

Auf Nachfrage teilte das SMI mit, dass die SächsUrIVO noch in diesem Jahr geändert werden soll, so dass dann der Urlaubsanspruch 2013 ebenfalls (wie bei den Tarifbeschäftigten) diskriminierungsfrei geregelt ist. Sie werden darüber zeitnah informiert, die entsprechende Umsetzung erfolgt dann zeitnah.